Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 48 (1954)

Artikel: Wallfahrt und Recht im Wallis

Autor: Carlen, Louis

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128045

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wallfahrt und Recht im Wallis

Von LOUIS CARLEN

Gibt es zwischen den Bereichen der Wallfahrt und des Rechts etwas Gemeinsames ? Eugen Wollhaupter hat diese Frage in einem Beitrag in Georg Schreibers Buch « Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben » (S. 217-243) [1] unter dem Titel « Wallfahrt und Recht » beantwortet und verschiedene Zusammenhänge zwischen Wallfahrt und Recht aufgedeckt :

Die Wallfahrt kann ein *rechtliches Motiv* haben ; zahlreiche Bedegänge des Mittelalters sind aus dem Gedanken der Sühnewallfahrt entstanden. Die Umwandlung des Wergeldes und das Gnadenrecht der Kirche machten sich dabei in gleicher Weise bemerkbar. Von kirchlichen und weltlichen Gerichten wurden im Mittelalter Sühne- und Bußwallfahrten auferlegt. — Dann aber taucht der Gedanke des *Rechtsschutzes* auf, dessen der Pilger, der ein Fremder ist, bedarf. — Ferner haben sich im *Wallfahrtsbrauch rechtliche Gedanken* oder Anpassungen erhalten, während anderseits auch das religiöse Brauchtum auf das Recht befruchtend eingewirkt hat.

Auch im Wallis lassen sich diese Beziehungen von Wallfahrt und Recht verfolgen.

I. Rechtliche Motive für Wallfahrten

1. Anselm Aufdereggen hatte einen Totschlag verübt. Nach altem Recht sollte ihn die Blutrache treffen (Taliongedanke). Nun aber kam 1450 ein Vergleich zustande. In diesem wird der Täter verpflichtet, innert Jahresfrist eine Wallfahrt nach Einsiedeln auszuführen, in Begleitung von zwei ehrenwerten Personen zur Ehre Gottes und zum

[1] Forschungen zur Volkskunde, hrg. von G. SCHREIBER, Heft 16/17, Düsseldorf 1934.

Heile der Seele des Getöteten. In Einsiedeln soll er der Gnadenmutter ein Wachsopfer im Werte von zwei Gulden Walliser Währung darbringen [1].

Die Wallfahrt tritt hier als *Sühnemittel* auf. Es offenbart sich der Grundgedanke der alten kirchlichen Auffassung, daß Missetat und Sünde durch gute Werke gesühnt werden müssen. Durch Versöhnung mit der verletzten Partei wird vom Missetäter die peinliche Strafe abgewendet.

Das Kerzenopfer [2] scheint mir weniger auf die spätmittelalterliche Vorstellung hinzudeuten, daß bei öffentlichen Vergehen eine poenitentia, solemnis statthaben solle, sondern es soll als « amende honorable », wie der französische Sprachgebrauch sagt, dem Seelenheil des Erschlagenen, der ein jähes und unvorbereitetes Ende gefunden hat, zugutekommen [3]. Wallfahrt und Kerzenopfer aus gleichen Gründen lassen sich auch in Thun und Appenzell belegen [4].

Neben dem Sühnegedanken tritt der *Strafgedanke* auf. So heißt es in einer Rechtfertigung des Kardinals Schiner wegen Verlängerung von Acht und Bann über Jörg Auf der Flüe und seine Anhänger aus der Mitte des Jahres 1518, daß Peter Torrent « ettlichen verheißen, sy sölten verießen, so welte er sy zu sant Jacob schicken und nitt töden » für ihre Missetat [5].

Diese Stelle zeigt uns, daß die Wallfahrt als Strafe auftritt oder vielmehr als Ersatz eigentlicher Strafe in einem politischen Verfahren der Schinerzeit. Sie gehört hier in den Zusammenhang der Verbannungsstrafen [6] und war als solche auch Mittel, um sich unliebsame politische Gegner für eine gewisse Zeit vom Hals zu schaffen.

Mit « Sant Jacob » ist das bedeutende spanische Wallfahrtszentrum

[1] J. Bielander, Zur Geltung der Blutrache im Wallis. Schweiz. Archiv für Volkskunde, XLII, 217. Vgl. auch P. Odilo Ringholz, Wallfahrtsgesch. U. L. Frau von Einsiedeln, Freiburg i. Br. 1896², 107 f.

[2] In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf einen Brauch im Goms. Nach dem Begräbnis einer erwachsenen Person wurde ein Armer mit einer Kerze in die Wallfahrtskirche von Glis geschickt, wo dieser eine Kerze anzündete und für den Verstorbenen betete, bis die Kerze niedergebrannt war. Der Pilger hat Anrecht auf eine Geld- und Kleiderentschädigung und ein Roggenbrot. In Binn geht der Pilger in die Kapelle von Gießen.

[3] R. HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I, Leipzig 1920, S. 332.

[4] H. Rennefahrt, Die Kerze im Recht. Zeitschr. für Schweizer Geschichte, XXIV (1944), 104 f. Vgl. auch C. Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, VI, Zürich 1951, S. 878.

[5] D. Imesch, Die Walliser Landrats-Abschiede, Brig 1916, S. 454.

[6] Wir finden Ähnliches auch in Holland, wo die Pilgerfahrt bisweilen mit der Verbannung verbunden wurde. HIS, a. a. O., I, 334.

Santiago de Compostela gemeint. Es scheint nicht selten Ziel von Walliser Wallfahrern gewesen zu sein. So berichtet z. B. am 10. Juni 1517 Christian Müller aus dem Zenden Visp, daß er « uslendig und uf der fart zu S. Jacob » war [1]. In seinem Testament vom 3. Dezember 1526, bestimmt Theodul Sartoris (Schneider) im Hasle (Naters), daß Simon Ruppen zum Grabe des Apostels Jakob in Compostela pilgere. Seinem Sohn Johann Sartoris trägt er das gleiche auf und vermacht ihm dazu 15 Pfund. Egidius an der Kirchmattun von Naters war im Jahre 1527 auf der Fahrt nach Santiago. Martin Lergien von Naters verfügt in seinem Testament vom 15. April 1527, es sollten seinem Sohne, der sich zum Grabe des hl. Jakob begeben habe, zu den bereits empfangenen 13 Pfund noch 10 weitere ausgerichtet werden. Falls er von der Reise nicht zurückkehre, seien mit diesen 10 Pfund die Exequien zu feiern [2].

St. Jakob der Ältere, der Patron der Pilger, genoß überhaupt im mittelalterlichen Wallis eine große Verehrung. Das geht daraus hervor, daß das Jakobsfest im Valeria-Antiphonar von 1319 bereits Eigentexte besitzt, die auch im Brevier des 15. Jahrhunderts wiederkehren, und daß in der Diözese Sitten vom 12. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts 2 Kirchen, 2 Kapellen, 5 Spitäler, 8 Altäre zu Ehren des hl. Jacobus entstanden [3].

2. Im Mittelalter treffen wir *letztwillige Verfügungen*, in denen der Erblasser *eine Wallfahrt anordnet*. Damit wird wahrscheinlich der Gedanke, daß Missetat sühneweise durch eine Pilgerfahrt erledigt werden kann, auf das religiöse Gebiet übertragen. Die Wallfahrt eines Stellvertreters oder Erben soll eine Sühne sein für die Sünden des Verfügenden.

So testiert 1350 Nantermon du Marais von Plan de Sierre zu Gunsten von Rom- und Compostela-Pilgern [4]. Antonia, die Tochter des Roleri de Mulignyoon, vermacht 1349 in ihrem Testament 4 St. Moritzer Pfund für eine Pilgerreise nach Santiago (pro uno viagio ad S. Jacobum de Galicia) [5]. Pfarrer Amedeus Logindro von Grône gab durch letztwillige Verfügung 10 Pfund für eine Wallfahrt ins Heilige Land [6].

[1] IMESCH, a. a. O., I, 355.

[2] *Gemeinde-Archiv Naters*, B 5, Minutenbuch. In Münster empfängt eine Person am 12. Juni 1605 18 Silberkronen, um eine Wallfahrt nach Santiago zu machen (*Gemeinde-Archiv Münster*, F 13).

[3] Vgl. E. GRUBER, Die Stiftungsheiligen der Diözese Sitten im Mittelalter, Diss. Freiburg 1932, S. 104 ff., 219.

[4] J.-E. TAMINI - P. DELEZE, Nouvel essai de Vallesia Christiana, St.-Maurice 1940, S. 331.

[5] *Archiv Valeria Sitten*, Lade 15, Nr. 185.

[6] *Archiv Valeria Sitten*, Lade 15, Nr. 261.

Auch für Kreuzzüge ins Heilige Land wird Vermögen vermacht. Domherr Nikolaus von Bagnes stiftet 1278 testamentarisch fünfzig St. Moritzer Pfund für den Unterhalt von drei Schützen, die für ein Jahr ins Heilige Land zu schicken sind [1]. Jakob von Anniviers verpflichtet sich am 4. November 1284, wenn er nicht selber ins Heilige Land ziehen kann, 30 Pfund zu geben, um zwei Armbrustschützen dahin schicken zu können [2] und Normandus von Aosta, Cantor der Kirche von Sitten, vermacht 1285 zur Erfüllung seines Gelübdes 4 St. Moritzer Pfund zur Unterstützung des Heiligen Landes [3]. 1287 verfügte der Sittener Domherr Petrus de Palatio 53 Pfund für vier Dienstleute, die zum Schutze des Heiligen Landes ausziehen sollten [4] und 1308 vermachte der Rektor des Johannes-Spitals in Sitten, Wilhelm von Aosta, 10 Pfund zur Aussendung eines Dienstmannes ins Heilige Land [5], der Sittener Bürger Amadeus Chevrillet 14 St. Moritzer Pfund zum gleichen Zwecke [6]. Peter von Erdes, Domherr von Sitten, vergabte am 31. Mai 1287 in seinem Testament 20 Pfund, um zwei Dienstleute auf den nächsten Kreuzzug ins Heilige Land zu schicken [7].

Im mittelalterlichen Wallis hatte der Grundherr auch Anspruch auf auxilium seiner Hintersassen bei einer Pilgerfahrt ins Heilige Land, das in der Regel in Geld zu erbringen war [8]. Als Thomas du Châtellard am 2. Juli 1319 in Rides einen Hörigen frei ließ, verpflichtete er diesen noch zu vier Hilfeleistungen. Die eine davon ist die Hilfe « in viagio Terre Sancte in propria guerra » [9].

An den Kreuzzügen nahmen überhaupt mehrmals Walliser teil. So zieht ca. 1130 der Sittener Prälat Boson I von Granges in einen Kreuzzug. Er stirbt an einem 30. Januar kurz nach seiner Rückkehr von

[1] J. GREMAUD, Documents relatifs à l'histoire du Valais, II, Nr. 865 : « Idem do et lego L lb. Mauric. pro tribus bonis et ydoneis balistariis mittendis ultra mare pro subsidio Terre sancte, qui jurent quod ultra mare moram contrahent per annum continuum. »

[2] GREMAUD, a. a. O., II, Nr. 928.

[3] GREMAUD, a. a. O., II, Nr. 934 : « in succursum Terre sancte ».

[4] GREMAUD, a. a. O., II, Nr. 969.

[5] GREMAUD, a. a. O., III, Nr. 1273.

[6] *Archiv Valeria Sitten*, Lade 15, Nr. 106 : « pro uno viagio ultra mare faciendo ad sanctum sepulcrum per unum bonum et idoneum clientem ».

[7] GREMAUD, a. a. O., II, Nr. 968 : « Pro duobus clientibus mittendis in subsidiam Terre Sancte, quando esset generale passagium. »

[8] R. HOPPELER, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter, Zürich 1895, S. 95.

[9] GREMAUD, a. a. O., III, Nr. 1412. In einer Urkunde von 1342 wird versprochen : « facere auxilium ad viagium transmarinum » (l. c., IV, Nr. 1826).

Jerusalem [1]. An den Kreuzzügen des hl. Ludwig, König von Frankreich, nahmen u. a. folgende Walliser teil : Aymon von Turm, Herr von Illiez, Boson, Meier von Monthey, Louis d'Arbignon, Edler von Illiez, Boson de Bluvignoud, Herr von Chalais [2]. Wie anderswo, wurden auch im Wallis eigene Sammlungen für Kreuzzüge durchgeführt [3].

Es ist bekannt, daß im 13. Jahrhundert die Pilgerfahrt ins Heilige Land bzw. die Teilnahme an einem Kreuzzug, wofür man allerdings einen Vertreter bestellen konnte, auch als Strafe — besonders für Totschlag — verhängt wurde [4]. Für das Wallis fand ich dafür keine Belege.

Hier kann auch hingewiesen werden auf die zahlreichen Schenkungen und Legate an Wallfahrtskirchen in rechtlichen Formen; so vergabte z. B. am 22. September 1349 Jakob von Ernen der Wallfahrtskirche in Glis 2 Goldflorinen [5] und Georg Uffendorf von Rischinen (Naters) machte eine Vergabung, wonach dem Wallfahrtskaplan in Glis jährlich unentgeltlich Korn geliefert werden sollte [6]. Diese Beispiele ließen sich stark vermehren.

Anderseits kam es auch vor, daß die Wallfahrt zum Anlaß wurde, um eine letztwillige Verfügung zu treffen. Der Testator ordnete, bevor er sich auf eine Wallfahrt mit ihren mannigfachen Gefahren begab, die Nachfolger in sein Vermögen. So machte z. B. der Sittener Domherr Johannes de Corsier, genannt Curtachambez, vor seiner Wallfahrt nach Rom am 5. Oktober 1400 zu Sitten sein Testament, damit seine Vermögensnachfolge geregelt sei, falls er « in isto viagio sancte Romane ecclesie » sterben würde [7].

3. Bestimmte Wallfahrten prägten sich stark dem Volksbewußtsein ein. Das zeigt sich vor allem auch darin, daß sie im Rechtsleben geradezu als *Termine für die Erfüllung von Verpflichtungen* oder als Zeitbestimmungen für die Dauer eines Rechtsverhältnisses verwendet wurden.

Eine Urkunde aus Brig vom Jahre 1552 gibt als Termin für die Erfüllung eines Schuldversprechens den Tag der Prozession nach Valeria in Sitten an. Mit dieser Prozession ist die jährliche Wallfahrtsprozession

[1] l. c., I, Nr. 125.

[2] TAMINI - DELEZE, a. a. O., S. 331. Vgl. auch GREMAUD, a. a. O., I, Nr. 255 und III, Nr. 1539.

[3] Vgl. D. IMESCH, Sammlung im Wallis für einen Kreuzzug 1458, in Blätter aus der Walliser Geschichte, VI (1924), 335 f. ; Archiv Valeria, Lade 77, Nr. 1.

[4] HIS, a. a. O., I, 334 ; Zeitschrift für deutsches Altertum, VI, 23.

[5] GREMAUD, a. a. O., IV, Nr. 1959.

[6] *Pfarr-Archiv Glis*, Chronik der Wallfahrtskirche und Pfarrei Glis.

[7] GREMAUD, a. a. O., VI, Nr. 2508.

gemeint, welche die Zenden Brig, Visp und Leuk bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ausführten [1].

Im alten Wallis galt das Fest des Landespatrons Mauritius (22. Herbstmonat) neben St. Georg als Zinstag. Bereits im 11. / 12. Jahrhundert verehrten 11 Walliser Kirchen Mauritius als Kirchenpatron [2]. Dazu kam noch, daß man an diesem Tage in Scharen nach St. Moritz pilgerte, um an der Martyrerstätte den Heiligen zu verehren [3]. Also auch hier im weiteren Sinne eine Beziehung zwischen Wallfahrt und Recht.

II. Der Rechtsschutz für den Pilger

1. Besondere *Rechtsschutzbestimmungen* für Pilger habe ich im Wallis nicht gefunden. Der Pilger nahm aber im Wallis am allgemeinen Rechtsschutz teil, der den öffentlichen Verkehrswegen zugesichert war: Die Landrechte von 1514 (Art. 98) und 1571 (Kap. 143) bestimmen: Wer die Königsstraße oder einen Weg unsicher macht, wird, wenn die Tat bei Tag geschieht, mit 60 Goldpfund gebüßt. Geschieht die Tat nachts oder im Dunkeln, verwirkt der Täter sein Leben [4]. Nach einem Landratsabschied vom Februar 1347 und den Landrechten von 1446 (Art. 36) [5] und 1475 (T. III, Art. 14) [6] wird der Wegelagerer in jedem Falle mit Strafe an Leib und Gut bedroht. Im übrigen galt das allgemeine Friedensrecht.

Nach karolingischem Reichsrecht stehen die Pilger unter besonderem Königsfrieden. Verletzung dieses Friedens ist einer der 8 Bannfälle der Kapitularien Karls des Großen [7]. Der Pilger genoß aber auch den Schutz der Gottes- und Landfrieden.

2. Hier darf auch die *rechtlich geordnete Fürsorge für Pilger* nicht übergangen werden. Im Mittelalter entstanden im Wallis mehrere Spitäler und Hospizien [8]. Sie waren zur Aufnahme und Pflege von Pilgern und Reisenden bestimmt. Bezeichnend ist, daß sie häufig unter den Schutz des hl. Jakob, des Pilgerpatrons gestellt werden.

[1] Vgl. D. Imesch, Marienverehrung im Wallis, Visp 1941, S. 25 ff.

[2] Gruber, a. a. O., S. 223 f.

[3] J. Siegen, Religiöse Volksbräuche im Wallis, Visp 1938, S. 4 ff., 64 f.

[5] A. Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890, Nr. 33 u. 180.

[4] l. c., Nr. 18.

[6] W. A. Liebeskind, Bischof Walter II Auf der Flüe Landrecht für die Landschaft Wallis, Leipzig 1930.

[7] H. Brunner - Cl. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, II, München/Leipzig 1928, S. 54, 73, 82.

[8] Vgl. neuerdings Gg. Schreiber, Mittelalterliche Alpenpässe und ihre Hospitalkultur. Miscellanea Giov. Galbiati II (Milano 1951) 335-352.

In St-Maurice bestand schon im Jahre 985 ein Jakobs-Spital, in Visp soll auf Geheiß von Bischof Bonifaz von Challant (1290-1308) ein Jakobs-Spital erbaut worden sein. Das Johanniterhospiz auf dem Simplon, das erstmals 1235 erwähnt wird und bis ins 17. Jahrhundert bestand, trägt den Namen des hl. Jakob [1]. Am 12. August 1412 gründete ein Bürger von Conthey, Peter de Dallion, zu Plan-Conthey ein Pilgerhaus. In seiner Stiftung, die er unter den Schutz des hl. Jakob stellte, ordnete er an, daß der Rektor der St. Jakobskapelle in der Kirche zu Plan-Conthey das Spital und dessen Güter verwalten und arme Pilger liebevoll aufnehmen solle [2].

In Brig wurde 1304 das St. Antonius-Spital gegründet. Eine Spitalordnung aus dem Jahre 1399 schreibt dem Verwalter vor, « daß er zu jeder Zeit die Gastfreundschaft, soweit die Spitaleinkünfte reichen, liebevoll und treuherzig ausüben und die sieben Werke der Barmherzigkeit den armen Pilgern und Reisenden erweisen und namentlich ihnen Betten und Bettdecken ohne Unwillen verabreichen solle » [3].

Das Fremdenspital von Leuk wird schon 1285 erwähnt, das Hospiz von Gradetsch 1329. In Salgesch entstand 1235 ein Johanniterspital, das viele Jahre Pilgern und Reisenden Gastfreundschaft erwies. Ähnliche Pilger- und Fremdenherbergen und Spitäler entstanden auch im Unterwallis (Saillon, Bourg-St-Pierre, Sembrancher, Orsières, Liddes, Monthey) [4].

Von besonderer Bedeutung für die Rompilger war das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard [5]. Der « Pilgerführer von Sant Jago di Compostela », der gegen 1139 in Frankreich geschrieben wurde, zählt es zu den drei großen Hospizen der Welt : « Gott hat drei Säulen in dieser Welt errichtet, die zur Betreuung der Armen besonders notwendig sind : das Hospiz von Jerusalem, das Hospiz von Mont-Joux und das Hospiz St. Christiana auf dem Somport. Diese Hospize wurden dort gebaut, wo sie besonders nötig waren ; es sind heilige Orte zur Betreuung der heiligen Pilger. » [6]

[1] D. IMESCH, Die Werke der Wohltätigkeit im Kanton Wallis, Zürich 1901, S. 14 ff.

[2] GREMAUD, a. a. O., VII, S. 99.

[3] F. JOLLER, Spital der Stadt Brig. Blätter aus der Walliser Geschichte, I (1890), 124.

[4] IMESCH, a. a. O., S. 22 ff.

[5] Vgl. A. DONNET, Saint Bernard et les origines de l'hospice du Mont-Joux, St-Maurice 1942, S. 122 f.

[6] J. VIELLIARD, Le Guide de Saint-Jacques de Compostelle, Mâcon 1938, S. 10 f.

III. Rechtsgedanken im Wallfahrtsbrauch

1. Hier ist zu erwähnen die Auffassung von der Beeindruckung Gottes oder der Heiligen, von seiner Verpflichtung zur Hilfe (Do ut des -Formel). So ist heute noch im Wallis, und nicht nur hier, die Ansicht verbreitet, daß man dem hl. Antonius von Padua [1], will man von ihm Hilfe in einem Anliegen erlangen, eine Geldsumme opfern müsse. Es tritt hier der Gedanke der arrha auf. Sie ist die verpflichtende Vorausleistung, die sowohl im germanischen Recht als auch im späteren deutschen Recht bei der Entwicklung der Vertragstheorie von Bedeutung war.

2. Wie ursprüngliche Rechtsgedanken in den religiösen Bereich übertragen werden, haben wir gesehen, wenn Wallfahrten testamentarisch angeordnet werden.

3. Eine Lockerung des Rechtes zugunsten der Wallfahrt findet sich in den Synodalstatuten, die Bischof Landrich von Mont um 1219 erließ. Darin verbietet er den Klerikern, sich zum Essen und Trinken in eine Wirtschaft zu begeben, außer wenn sie sich auf einer Wallfahrt befinden [2].

4. Aus den zahlreichen Pilgerfahrten der Walliser zu U. L. Frau von Einsiedeln bildete sich als besonderes Recht heraus: Die Schafkollekte der Kapuziner im Goms und in Östlich-Raron. Die Walliser Pilger aus dem Goms zogen über die Furka und gelangten am ersten Abend nach Realp, das von den Kapuzinern pastoriert wird. Da eine Herberge fehlte, fanden die müden Walliser Pilger bei den Kapuzinerpatres im Pfarrhaus Unterkunft und gastliche Aufnahme. Dafür aber erwarben sich die Kapuziner ein gewisses Recht, in den Bezirken Goms und Östlich-Raron zu kollektieren. Jedes Jahr zogen daher die Patres ins Wallis und erhielten von den Leuten Schinken, Schafkeulen, Roggenbrot, Käse, Rindfleisch usw., auch Geld und vielfach lebende Schafe, die manchmal eine ansehnliche Herde ausmachten. Bis in die 70er Jahre blieb dieser Brauch, dem der P. Provinzial in einem Schreiben vom 20. Juni 1750 zugestimmt hatte, bestehen [3].

[1] Der Kult zum hl. Antonius von Padua beginnt im Wallis, soweit ich feststellen konnte, in der Barockzeit. Im 17./18. Jhdt. entstanden die Antoniuskapellen in Münster, Biel, Reckingen, Wichel, Schmidigenhäusern, Niederernen, Ausserberg, Feschel, Inden und Tamatten (Saas-Grund), die heute noch beliebte Wallfahrtsorte sind. 1771 wurde in Münster ein Antonius-Drama des Walliser Barockdichters J. G. G. Ritz aufgeführt.

[2] GREMAUD, a. a. O., I, Nr. 282.

[3] J. BIELANDER, Die Schafkollekte der Kapuziner im Goms. Schweizer Volkskunde, XXIX, 1939, S. 8-11.

5. Bis gegen Ende des zweiten Weltkrieges besaß die Wallfahrtskapelle zum heiligen Kreuz im Langental ein Paar Fußfesseln, die als Votiv aufgehängt waren. Auch mit ihnen verknüpfen sich Rechtsgedanken. Die Sage weiß darüber folgendes zu berichten : Ein Gommer, der mit den letzten Kreuzfahrern ausgezogen war, um das Heilige Land zu befreien, geriet in Gefangenschaft und mußte einem türkischen Pascha als Sklave dienen. Nachdem er wieder einmal gräßlich ausgepeitscht worden war, gelobte er in der folgenden Nacht eine Wallfahrt ins Langental zum Heilig-Kreuz, wenn er die Heimat, das Wallis wiedersehe. Da hörte er im Traum die Stimme : « So steh doch auf und gehe nach Binn. » Er wanderte nun die ganze Nacht und ging, wie ihm vorkam, in seiner Zelle längs den Wänden auf und ab. Wie aber der Morgen graute, langte er gerade vor der Heilig-Kreuzkapelle in Langental an. In diesem Augenblick fielen die Fußfesseln klirrend auf die Steinstufen nieder. Freudig weihte er der Kapelle die Fußfesseln aus Dankbarkeit für seine Befreiung aus der grausamen Knechtschaft [1].

Im übrigen sind im Wallis keine Votive erhalten, die mit dem Recht im Zusammenhang stehen (indem z. B. für einen gewonnenen Prozeß gedankt würde). Solche Votive scheinen überhaupt selten zu sein [2].

[1] Vgl. U. B. MARTIG, Pilgerbüchlein zum Heilig-Kreuz in Langental, o. O 1936, S. 12 f.

[2] Freundl. Mitteilungen von Herrn Dr. Ernst Baumann, Therwil.